

Reglement über die Tourismusförderungstaxe Gemeinde Saas Grund

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 9.2.1996 über den Tourismus beschliesst die Gemeinde Saas Grund:

Art. 1 Grundsatz

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde von den Tourismusnutznießer jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Art. 2 Abgabesubjekt

¹ Taxpflichtig sind die Tourismusnutznießer, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die im Haupt- und Nebenerwerb direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.

² Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist für diesen Bereich taxpflichtig.

³ Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusnutznießer, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 u. 3 bzw. 73 und 74 StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre ortsansässigen Betriebsstätten (Art. 3 Abs. 2 bzw. 74 Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

Art. 4 Abgabeobjekt

Gegenstand der Taxe ist der Nutzen aus der Tourismusförderung.

Art. 5 Sachliche Bemessung

¹ Die gesamte jährliche Taxe setzt sich in der Regel aus einer Grundtaxe und einem Zuschlag zusammen. Die Ausnahmen richten sich nach Abs. 5 und 6.

² Die Grundtaxe wird nach Massgabe der Abhängigkeit vom Tourismus wie folgt erhoben:

Indexierung siehe Anhang 1

Grundtaxe Fr. 3'000.--	Bergbahnen
Grundtaxe Fr. 1'200.--	Hotels, Pensionen, Ferienhäuser Camping
Grundtaxe Fr. 500.--	Taxibetriebe, Postreisedienst Ski- & Snowboard- und Bergsteigerschulen Sportgeschäfte
Grundtaxe Fr. 200.--	Restaurants, Cafés, Bars, Dancings Bergführer, Reisebüros Metzgerei, Bäckerei-Konditorei Lebensmittel- und Getränkehandel Handwerksbetriebe, Architektur- & Ingenieurbüro, Bauunternehmungen Ärzte, Zahnärzte, Therapeuten, Apotheken Anwälte, Notare, Treuhandbüros Computergeschäfte, Werbeagenturen, Grafiker, Druckerei Coiffeure, Wäschereien, Reinigungsdienste Haushalt- & Eisenwarenhandlung, Textilgeschäfte Banken, Ortsvertreter von Versicherungen, Kioske, Souvenirläden Garagen, Tankstellen, Transportunternehmungen Kraftwerke, Elektrizitätswerke, Trinkwassergenossenschaften

³ Der Zuschlag beläuft sich auf 6 Promille des Jahresumsatzes, multipliziert mit einem Faktor nach Massgabe der Gewinnmarge (Margenfaktor).

⁴ Der in Betracht gezogene Maximalumsatz beträgt 1 Mio sFr. pro Betrieb. [Indexierung siehe Anhang 1](#)

⁵ Der Margenfaktor bestimmt sich wie folgt:

Marge Faktor 0.7	Ärzte, Physiotherapeuten, Apotheken, Zahnärzte Hotels, Ferienhäuser, Campings, Pensionen Ortsvertreter von Versicherungen Treuhandbüros, Architektur- & Ingenieurbüros, Anwälte & Notare Coiffeure Werbeagenturen, Grafiker Ski- & Snowboardschulen, Bergsteigerschulen, Bergführer Wäscherei, Reinigungsdienste Kraftwerke Postreisedienste
Marge Faktor 0.4	Zimmerei, Schreinerei, Plattenleger, Elektriker, Malerei, Gipserei Sanitärinstallateure, Dachdecker, Schlosserei, Spenglerei Bäckerei-Konditorei Computergeschäfte Restaurants, Cafés, Bars, Dancings Getränkehandlungen Sportgeschäfte, Textilgeschäfte Transportunternehmungen, Bauunternehmungen Haushalt- & Eisenwarenhandlungen Souvenirläden Banken
Marge Faktor 0.2	Garagen, Tankstellen, Lebensmittelgeschäfte, Kioske, Metzgereien Bergbahnen Reisebüros Taxibetriebe Elektrizitätswerke, Trinkwassergenossenschaften Druckerei

Indexierung siehe Anhang 1

⁶ Die Vermieter von Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

- a) Fr. 100.-- pro 1-Zimmerwohnung
- b) Fr. 140.-- pro 2-Zimmerwohnung
- c) Fr. 160.-- pro 3-Zimmerwohnung
- d) Fr. 180.-- pro 4-Zimmerwohnung + grössere

⁷ Die Grundtaxe nach Absatz 2 + 4 und die Pauschale nach Absatz 6 können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte erhöht hat.

⁸ Betriebe, die in den obenstehenden Klassen nicht aufgeführt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eingestuft. In begründeten Fällen kann ein taxpflichtiger Betrieb auf Gesuch hin, in eine andere Kategorie eingeteilt werden.

Art. 6 Veranlagungsverfahren

¹ Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.

² In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.

³ Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bildet bei natürlichen und juristischen Personen der Umsatz desjenigen Zeitraumes, der bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen als Bemessungsperiode dient.

⁴ Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober).

Art. 7 Bezug

¹ Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.

² Die Gemeinde kann das Inkasso dem Verkehrsverein oder einem regionalen Dachverband übertragen.

³ Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 8 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen

¹ Wird in Fällen von Art. 6 Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessenstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.-- erhoben.

² Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.

Art. 9 Verjährung

Die Taxforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 10 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

Art. 11 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidg. Datenschutzgesetz.

Art. 12 Verwendungszweckbindung

¹ Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen:

- a) im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe an den kantonalen Dachverband
- b) im übrigen an den lokalen Verkehrsverein.

² Diese Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

³ Die Gemeinde bzw. der Verkehrsverein darf maximal 40 % der Taxerträge während maximal 5 Jahren einbehalten, um konjunkturell schwächere Jahre zu überbrücken.

Art. 13 Aufsicht

Der Verkehrsverein untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Er legt auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinde kann ihm Weisungen erteilen und bei Widerhandlungen die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 14 Einspracheverfahren

¹ Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Gemeinde Einsprache erhoben werden.

² Im übrigen findet das Gesetz vom 6.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 15 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnfrist entrichtet, wird mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angabe macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.

³ Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.

⁴ Gegen die Bussenverfügung der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Bezirksgericht erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Homologation durch den Staatsrat des Kanton Wallis in Kraft.

² Für das angebrochene touristische Jahr wird die Taxe anteilmässig erhoben.

Ort, Datum: Saas Grund, den 05. Februar 1999

Der Gemeindepräsident:

Georg Anthamatten



Der Schreiber:

Arnold Zurbriggen



Annahme durch die Urversammlung am: 02. Februar 1999



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 25. Feb. 1999

Der Staatsrat,

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Saas Grund vom 5. Februar 1999,
mit welchem diese um die Homologation des Reglementes über die
Tourismuskörnungstaxe ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom
30. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Saas Grund
vom 2. Februar 1999;

Eingesehen die Vormeinung der Dienststelle für Aussenangelegenheiten
und Wirtschaftsrecht vom 16. Februar 1999;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Das von der Urversammlung der Gemeinde Saas Grund am 2. Februar
1999 angenommene Reglement über die Tourismuskörnungstaxe wird
homologiert.

Entscheidungsgebühr: Fr. 60.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLEI



4 Ausz. DSI — *A notifier par le Département*
1 Ausz. FI

16. 4. 99 Original an JB



Anhang 1 zum Reglement über die Tourismusförderungstaxen Gemeinde Saas-Grund

Indexierung/Teuerung Grundtaxen Tourismusförderungstaxen ab 01.11.2013

Gemäss Antrag von Saas-Fee/Saastal Tourismus hat der Gemeinderat am 14. Oktober 2013 entschieden, die Grundtaxe nach dem Reglement über Tourismusförderungstaxen Art. 5 Abs 7 um 5% der Teuerung anzupassen. Gültig ab 01. November 2013.

Die neuen Grundtaxentarife gemäss Art. 5 Abs 2 sind wie folgt:

Bisher		Neu ab 01.11.2013	
Grundtaxe	Fr. 3'000.--	Grundtaxe	Fr. 3'150.--
Grundtaxe	Fr. 1'200.--	Grundtaxe	Fr. 1'260.--
Grundtaxe	Fr. 500.--	Grundtaxe	Fr. 525.--
Grundtaxe	Fr. 200.--	Grundtaxe	Fr. 210.--

Der Maximalumsatz gemäss Art. 5 Abs 4 wird wie folgt festgesetzt:

Bisher	Neu ab 01.11.2013
Maximalumsatz Fr. 1'000'000.--	Maximalumsatz Fr. 1'050'000.--

Die Anpassungen der Pauschalen für Ferienwohnungen nach Art. 5 Abs 6 werden wie folgt bestimmt:

Bisher		Neu ab 01.11.2013	
1-Zimmerwhg	Fr. 100.--	1-Zimmerwhg	Fr. 105.--
2-Zimmerwhg	Fr. 140.--	2-Zimmerwhg	Fr. 147.--
3-Zimmerwhg	Fr. 160.--	3-Zimmerwhg	Fr. 168.--
4-Zimmerwhg + grössere	Fr. 180.--	4-Zimmerwhg + grössere	Fr. 189.--

So beschlossen vom Gemeinderat Saas-Grund an der Sitzung vom 14. Oktober 2013.

Gemeindeverwaltung Saas-Grund


Bruno Ruppen
Gemeindepräsident


Sandro Kalbermatten
Gemeindeschreiber



Gemeinde Saas-Grund
Saastalstrasse 390
Postfach 43
CH-3910 Saas-Grund

Tel. +41 (0)27 957 24 31

info@3910.ch
www.3910.ch